OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400692/5/MS

Datum:
Linz, 17. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J G, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Dezember 2022, GZ: 0106038/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 15 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Dezember 2022, GZ: 0106038/2021 AS/VS, wurde über Frau J G (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung gemäß §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt und der Beschwerdeführerin folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Der*Die Beschuldigte, J G, geboren am x, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 27.06.2021 um 13:53 Uhr die A7, Abschnitt Linz VOEST – Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die Zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.

Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 14. Dezember 2022 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 13. Jänner 2023 eingebrachte Beschwerde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei sich dessen bewusst, dass sie beim Kfz-Besitzer nachfragen hätte müssen bzw. selber nachschauen müssen, ob eine Vignette vorhanden sei, das habe sie leider nicht getan, sondern sei sie sofort losgefahren. Die von der ASFINAG versendete Ersatzmautforderung sei bei der Kfz-Besitzerin, nach deren Angaben, nie angekommen.

Mit Schreiben vom 30. Jänner 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass nicht beabsichtigt ist, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Einholung einer Stellungnahme der ASFINAG, welche der Beschwerdeführerin zur Wahrung der Parteistellung und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurde. Die Beschwerdeführerin machte von der Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb der gewährten Frist keinen Gebrauch.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 27. Juni 2021, um 13.53 Uhr Uhr auf der A7, Abschnitt Linz VOEST Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X.
Bei diesem Kraftfahrzeug handelt es sich um eines, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Die Beschwerdeführerin versicherte sich vor dem Befahren einer mautpflichtigen Straße nicht dahingehend, ob auf dem Fahrzeug eine gültige Vignette angebracht war oder ob für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert war.

Die A7 stellt eine mautpflichtige Straße, nämlich eine Bundesautobahn, dar.

Auf dem fraglichen Fahrzeug war zum fraglichen Zeitpunkt keine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des fraglichen Kraftfahrzeuges eine digitale Vignette registriert.

Der Zulassungsbesitzerin wurde mit Schreiben der ASFINAG vom 20. Juli 2021 eine Ersatzmautforderung für die Deliktart „keine gültige Vignette“ zugesandt. Die Versendung erfolgte mittels eingeschriebener Briefsendung. Die Ersatzmautforderung konnte der Zulassungsbesitzerin nicht persönlich übergeben werden. Diese wurde, da sie von der Zulassungsbesitzerin nicht behoben wurde, am 12. August 2021 an die ASFINAG retourniert.

Das Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin an die Adresse „X“ zugestellt. Die Beschwerdeführerin ist am 28. April 2022 verzogen und seither in x mit Hauptwohnsitz gemeldet.
Dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit das mautpflichtige Straßennetz am fraglichen Ort mit einem Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht

3,5 Tonnen nicht überschreitet, befahren hat, wurde in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt.
Dass sich die Beschwerdeführerin nicht dahingehend versichert hatte, dass die zeitabhängige Maut für das von ihr benutzte Kraftfahrzeug beglichen worden war, ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde.

Dass für das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit keine Maut entrichtet wurde, ergibt sich aus dem Umstand, dass am fraglichen Fahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert war, weiters aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige der ASFINAG vom 5. Oktober 2021, die auf automatische Vignettenkontrolle und der Registrierung des Delikts im System Bezug nahm.

Dass es sich bei der A7 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der für die fragliche Zeit aktuelle Mautordnung Version 62.

Dass der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X eine Ersatzmautforderung geschickt wurde, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Ersatzmautforderung vom 20. Juli 2021. Dass diese nicht bezahlt worden war, ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige und der Stellungnahme der ASFINAG vom 9. Februar 2023.

Die Änderung der Abgabestelle ergibt sich aus dem im Verwaltungsstrafakt aufliegenden Auszug aus dem Melderegister.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:
Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich der dort angeführte Wechsel der Abgabestelle mit 28. April 2022. Damit stellte die Zustelladresse des bekämpften Straferkenntnisses am 14. Dezember 2022 keine rechtsgültige Abgabestelle mehr dar. Da der Beschwerdeführerin das Straferkenntnis zugekommen ist, gilt einerseits der Zustellmangel als geheilt und andererseits die Beschwerde als rechtzeitig erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit

mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 5 BStMG ist der Zulassungsbesitzer berechtigt, wenn eine digitale Jahresvignette infolge Diebstahls des Fahrzeuges, Verlegung des dauernden Standorts in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde, Erlöschens des Wunschkennzeichens oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar wird, die Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf das ihm neu zugewiesene Kennzeichen zu beantragen. Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.

Punkt 1.1. der Mautordnung lautet wie folgt:
„Gültige Vignette: Die Maut ist dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.“

Da wie unter II. festgestellt, am fraglichen Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette aufgeklebt war noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert war, hat die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Da § 20 Abs. 2 BStMG nicht anderes bestimmt, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ohne Entrichtung der Maut als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf. Da die Beschwerdeführerin

selbst vorbringt, sie habe es unterlassen, sich zu vergewissern, ob im fraglichen Zeitpunkt die zeitabhängige Maut entrichtet ist, und sie diesbezüglich keine anderen Gründe geltend gemacht hat, konnte die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft machen, dass ihr an der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden anzulasten ist.
Damit hat die Beschwerdeführerin fahrlässig schuldhaft gehandelt und die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 28 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass über die Beschwerdeführerin lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, sodass auf die Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation nicht weiter einzugehen ist.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet. Als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.
Im Beschwerdeverfahren ist kein Umstand hervorgekommen, der als erschwerend zu werten wäre.

Als mildernd ist zusätzlich zur vorliegenden Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin die lange Verfahrensdauer von über einem Jahr zu werten. Zudem liegt die hier ggst. Verwaltungsübertretung schon fast zwei Jahre zurück, ohne dass die Beschwerdeführerin seit damals noch einmal einschlägig negativ in Erscheinung getreten ist und ist die Beschwerdeführerin auch hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung einsichtig.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Strafmildernd ist die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, die lange Verfahrensdauer sowie das seitherige Wohlverhalten der Beschwerdeführerin zu werten. Straferschwerende Umstände sind auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgetreten, sodass von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe ausgegangen werden kann und ist somit die Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG erfüllt.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens in Form einer fahrlässigen Tatbegehung, des geschützten Rechtsgutes sowie der Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes erscheint unter Anwendung des § 20 VStG und der damit einhergehenden Milderungsgründe unter gleichzeitigem Fehlen jeglicher Erschwerungsgründe eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro als ausreichend und angemessen, um die Beschwerdeführerin von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen derselben Art abzuhalten und ist die Verhängung dieser Geldstrafe darüber hinaus auch in generalpräventiver Hinsicht geboten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im entsprechenden Verhältnis herabzusetzen.

Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte nicht erfolgen, weil das Verhalten der Beschwerdeführerin nicht hinter dem Deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde sind entsprechend der herabgesetzten Geldstrafe festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß